

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“

NATURA 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) und

FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) und

SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)

Durchführung:

Beauftragung:



K&S Umweltgutachten

Sanderstr. 28
12047 Berlin

WP Booßen GmbH & Co. KG

Stresemannstr. 46
27570 Bremerhaven

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Berlin, den 12.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
2	Methodik	7
3	Kurzcharakteristik FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301)	9
3.1	Beschreibung des Schutzgebietes.....	9
3.2	Erhaltungsziele.....	9
3.3	Aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I.....	10
3.4	Aufgeführte Arten nach Anhang II.....	10
3.5	Sonstige im Standarddatenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten.....	11
3.6	Managementplanung und Maßnahmen der NSG-VO.....	11
4	Kurzcharakteristik FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301)	13
4.1	Beschreibung des Schutzgebietes.....	13
4.2	Erhaltungsziele.....	14
4.3	Aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I.....	15
4.4	Aufgeführte Arten nach Anhang II.....	15
4.5	Sonstige im Standarddatenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten.....	15
4.6	Managementplanung.....	16
5	Kurzcharakteristik SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)	16
5.1	Beschreibung des Schutzgebietes.....	16
5.2	Erhaltungsziele.....	16
5.3	Aufgeführte Vogelarten.....	17
5.4	Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten.....	18
5.5	Managementplanung.....	18
6	Beschreibung des Planvorhabens	19
6.1	Kurzcharakteristik des Planvorhabens.....	19
6.2	FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse.....	19
7	Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben auf Lebensraumtypen des Anhangs I und FFH-Arten des Anhangs II in den FFH-Gebieten „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) und „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301)	20
7.1	FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301).....	20
7.2	FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301).....	24
8	Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben auf Vogelarten und ihre Lebensräume im SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)	27

9	Zusammenwirken mit anderen Projekten	31
10	Fazit	31
11	Literaturverzeichnis	32
12	Anlage	34
13	Formblätter zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019)	35
13.1	Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301)	35
13.2	Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301).....	38
13.3	Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)	41

1 Anlass

NATURA 2000 ist ein europaweites, zusammenhängendes Schutzgebietsnetz, das sich aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Areas – SPA-Gebiete) zusammensetzt. FFH-Gebiete dienen der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung der in Anhang I und Anhang II (FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) genannten Lebensraumtypen und Arten sowie ihrer Lebensräume. Die Einrichtung von SPA-Gebieten zielt darauf ab, die in Anhang I und nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 VS-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ausgewählten Vogelarten sowie ihre Lebensräume zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen.

Im Windkraftherlass Brandenburg (MUGV 2011, MLUL 2018a) sind im Zusammenhang mit Windenergieplanungen keine Schutzabstände zu NATURA 2000-Gebieten festgelegt. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“.

Geplant sind insgesamt acht Standorte für Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder). Nordwestlich der Ortschaft Booßen sollen die WEA 1 - 8 errichtet werden (vgl. Karte 1).

Die Standorte für die Windenergieanlagen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ (Fassung Entwurf Mai 2021, Stadt Frankfurt (Oder) 2021).

Der sich im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ umfasst in einem „Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Windenergieanlagen“ die WEA-Standorte 1 - 8 der Stadt Frankfurt (Oder), die sich im Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 28 „Wulkow-Booßen“ des 2018 als Satzung beschlossenen Sachlichen Teilplanregionalplanes „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree befinden (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018a).

Östlich des „Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Windenergieanlagen“ des Bebauungsplanes liegen die NATURA 2000-Gebiete „FFH Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) und „SPA Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422).

Der Abstand vom FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ zum nächstgelegenen Standort der WEA 3 des Bebauungsplanes beträgt ca. 1.860 m und zu der von Booßen kommenden Zuwegung im Südwesten des Geltungsbereiches ca. 1.630 m (vgl. Karte 1).

Die nächstgelegene WEA zum SPA „Mittlere Oderniederung“ ist die WEA 3 mit einem Abstand von ca. 4.960 m.

Zudem befindet sich im Nordwesten das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) in einer Mindestentfernung von ca. 2.370 m zum Standort der WEA 1.

Die genannten NATURA 2000-Gebiete liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“.

Aufgrund der geringen Entfernungen sind zunächst erhebliche Beeinträchtigungen für die NATURA 2000-Gebiete und ihre Gebietsbestandteile nicht auszuschließen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes BP-

35-001 „Windpark nördlich der B5“ sind die Anforderungen des § 34 BNatSchG zu berücksichtigen (§ 1a Absatz 4 BauGB). Gemäß der Punkte 1.3.3. und 6 der Verwaltungsvorschrift des MLUL (2019) ist eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit erforderlich. Daher wird nachstehend eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung durchgeführt. Ziel der Vorprüfung ist, abzuschätzen, ob die Windenergienutzung auf den geplanten Standorten, ggf. auch im Zusammenhang mit anderen Projekten, geeignet ist, die NATURA 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab).

Die überschlägige Prüfung (gemäß §§ 14 und 15 i. V. m. §§ 33 und 34 BNatSchG) soll klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der maßgeblichen Gebietsbestandteile der „NATURA 2000“ - Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Anderenfalls ist eine vertiefte FFH-Prüfung vorzunehmen.

Der Bebauungsplan gehört zur Windenergiekulisse (WEG Nr. 28 „Wulkow-Booßen“) des 2018 als Satzung beschlossenen Sachlichen Teilplanregionalplanes „Windenergienutzung“ der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018a). Durch die Regionalplanung wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ Auswirkungen auf Schutzgebiete vorgeprüft (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018b). Wegen der Betroffenheit eines oder mehrerer NATURA 2000-Gebiete wurde für das WEG Nr. 28 „Wulkow-Booßen“ auf Regionalplanebene eine NATURA-2000-Vorprüfung vorgenommen.

Das WEG Nr. 28 „Wulkow-Booßen“ liegt in einem minimalen Abstand von ca. 5.500 m vom äußeren Rand des polnischen SPA „Dolina Środkowej Odry“ entfernt und überschneidet sich potentiell mit den Restriktionsbereichen des Schwarzstorchs und des Seeadlers sowie den Schutzbereichen von Singschwan, Blässgans und Saatgans. Hinsichtlich der Schutzbereiche für die Gänse und den Singschwan wird davon ausgegangen, dass diese innerhalb des SPA-Gebietes liegen und daher keine zusätzlichen Schutzzonen außerhalb des Gebietes zu berücksichtigen sind (ausführlich siehe Kapitel 4.2 in REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018b).

Darüber hinaus befindet sich das WEG Nr. 28 „Wulkow-Booßen“ ca. 4.700 m vom äußeren Rand des „SPA Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) entfernt. Es findet auch hier eine Überschneidung des WEG Nr. 28 mit den potentiellen Restriktionsbereichen des Schwarzstorchs und des Seeadlers sowie mit dem Schutzbereich von Gänsen statt. Hinsichtlich des Schutzbereichs für die Gänse wird davon ausgegangen, dass diese innerhalb des SPA liegen und daher keine zusätzlichen Schutzzonen außerhalb des Gebietes zu berücksichtigen sind (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018b).

Die Austauschbeziehungen mit den unmittelbar angrenzenden SPA „Dolina Środkowej Odry“ (PLB080004) und dem FFH- und SPA-Gebiet „Ujście Warty“ (PLC080001) sowie dem vorgelagerten FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) werden durch das WEG nicht berührt. Im Bereich des WEG grenzen keine weiteren NATURA 2000-Gebiete mit Bedeutung als Lebensraum für die aufgeführten, potentiell betroffenen Vogelarten an das SPA-Gebiet an, sodass Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen zwischen NATURA 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018b).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der SPA-Gebiete „Dolina Środkowej Odry“ und „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) sowie des FFH- und SPA-Gebietes „Ujście Warty“ sind nach der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018b) nicht zu erwarten.

Weitere FFH-Gebiete waren nicht Gegenstand der NATURA-2000-Vorprüfung der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018b).

Aufgrund der Entfernungen werden die polnischen NATURA 2000-Gebiete „SPA Dolina Śródkowej Odry“ und das FFH- und SPA-Gebiet „Ujście Warty“ nicht weiter betrachtet.

2 Methodik

Als Grundlage der Vorprüfung dient die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Brandenburg (MLUL 2019) sowie die Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (LANA 2004). Darüber hinaus dienen der Endbericht zur Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks nördlich der B5 (K&S UMWELTGUTACHTEN 2021a), der Endbericht zur Erfassung der Zug- und Rastvögel (K&S UMWELTGUTACHTEN 2021b) und der Endbericht Fledermäuse (K&S UMWELTGUTACHTEN 2021c) als Bewertungsgrundlagen. Weiterhin wurden alle vorhandenen Daten zu den NATURA 2000-Gebieten verwendet, einschließlich der Informationen des Landesamtes für Umwelt (LfU 2020), sodass die Mindeststandards erfüllt werden konnten. Weiterführende Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Für windkraftsensible Arten hat das MLUL (2018a) „Tierökologische Abstandskriterien“ (TAK) festgelegt. Für diese Arten ergeben sich Untersuchungsradien, die an die unterschiedlichen Schutz- und Restriktionsbereiche angelehnt sind. Anhand der Schutz- und Restriktionsbereiche der TAK ist für die geplanten Windenergiestandorte zu prüfen, ob Auswirkungen von den Windenergieanlagen in die Schutzgebiete hineinreichen können (MUGV 2011).

Maßstab für die Prüfung der FFH-Gebiete sind die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für die Arten des Anhangs II der FFH-RL. Die Erhaltungsziele werden in Naturschutzgebietsverordnungen oder durch Erhaltungszielverordnungen bekanntgegeben. Maßstab für die Prüfung der SPA-Gebiete sind die Erhaltungsziele in Bezug auf die gelisteten Vogelarten (d.h. Anhang I-Arten und regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der V-RL), die jeweils für das betroffene Vogelschutzgebiet der Anlage 1 des BbgNatSchAG zu entnehmen sind.

Als Wirkraum für die SPA-Gebiete ist im Fall des Vorkommens TAK-relevanter Brut- und Zugvögel, die als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Schutz- bzw. Restriktionsbereich der Art zu betrachten. Es sind nur die Arten zu betrachten, die jeweils als Erhaltungsziel festgesetzt sind und im relevanten Betrachtungsraum tatsächlich vorkommen.

Für bedrohte, besonders störungssensible Vogelarten sehen die TAK (MLUL 2018a) einen Restriktionsbereich von 6.000 m vor. Im Umkreis von 6 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich die nachstehend in Tab. 1 aufgeführten internationalen Schutzgebiete.

Tab. 1: Schutzgebiete im 6 km Umfeld zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Schutzgebiete	Entfernung zum Geltungsbereich mit Himmelsrichtung
FFH „Booßener Teichgebiet“	925 m O
FFH „Treplin-Alt Zeschendorfer Fließtal“	2,2 km NW
FFH „Lebuser Odertal“ ¹	2,9 km NW
FFH „Oberes Klingetal“	3,6 km SO
SPA „Mittlere Oderniederung“	4,2 km O
FFH „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ ¹	4,7 km O
FFH „Oderberge“ ¹	5,1 km NO

1 zukünftig im FFH-Gebiet „Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen“ zusammengefasst (bzgl. FFH „Lebuser Odertal“ nur Teile des Gebiets)

Das SPA „Mittlere Oderniederung“ dient u. a. dem Schutz des Seeadlers und des Schwarzstorches. Zu deren Brutplätzen sieht die TAK einen Schutzbereich von 3.000 m und einen Restriktionsbereich von 6.000 m vor. Der 6.000 m Radius um die geplanten WEA überlagert sich teilweise mit dem SPA „Mittlere Oderniederung“. Daher ist eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Bauvorhabens mit den Erhaltungszielen des SPA vorzunehmen. Durch eine Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt wurden die Vogelarten im Überlagerungsbereich des SPA „Mittlere Oderniederung“ mit dem 6.000 m Umfeld um die geplanten WEA ermittelt (LfU 2020).

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung von deren Standorten ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Zu den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten gehören auch windkraftsensible Fledermausarten. FFH-Gebiete können Vorkommen windkraftsensibler Vogel- bzw. Fledermausarten aufweisen. Im Windkrafteerlass Brandenburg (MUGV 2011, MLUL 2018a) sind im Zusammenhang mit Windenergieplanungen keine Schutzabstände zu NATURA 2000-Gebieten festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auf das OVG Magdeburg verwiesen, welches mit dem Beschluss vom 21.03.2013, Az. 2 M 154/12, Rn. 26 festgelegt hat, dass in der Regel erst ab einer Entfernung von 2.000 m zum Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereiches kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten werden.

Da das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ weniger als 2.000 m vom Planvorhaben entfernt liegt und das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschendorfer Fließtal“ mit einem Abstand von 2,2 km nah angrenzt, sind für diese beiden FFH-Gebiete Vorprüfungen zur Verträglichkeit des Bauvorhabens mit deren Erhaltungszielen durchzuführen.

Aus der Art und Größe des Planvorhabens, den Standortbedingungen und den zu erwartenden Wirkungen durch die geplanten WEA und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ist für die FFH-Gebiete „Lebuser Odertal“, „Oderwiesen nördlich Frankfurt“, „Oderberge“ (zukünftig im FFH-Gebiet „Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen“ zusammengefasst) und „Oberes Klingetal“ nicht von einem

atypischen Vorhaben auszugehen, welches ein Abweichen von der Regelvermutung rechtfertigen würde. Darum werden diese FFH-Gebiete in der Vorprüfung nicht berücksichtigt.

3 Kurzcharakteristik FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301)

3.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das ca. 105 ha große FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) erstreckt sich entlang des Booßener Mühlgrabens nach Norden bis etwa auf Höhe der Ortslage Wulkow (MLUL 2018b). Es umschließt den Talraum einer sich nach Norden vertiefenden Schmelzwasserrinne am Rand der Lebuser Platte mit dem Booßener Mühlengraben und wertvollen Komplexen der eutrophen Verlandungsserie an künstlichen Teichen (Stauteiche) mit reicher Gewässerflora, begleitenden Feuchtwiesen und Staudenfluren, angrenzenden Talhängen mit Trockenbiotopen sowie Feucht- und Moorwäldern (MLUV 2008, MLUL 2018b, Standarddatenbogen 2013/05). Durch den kleinräumigen Wechsel von Fließgewässern und Teichen mit ihren Begleitstrukturen, extensiv genutztem Offenland, Sukzessionsflächen, Gebüsch und Wäldern weist die Landschaft des Talraums eine strukturelle Vielfalt, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit auf (MLUV 2008). Das FFH-Gebiet ist durch einen großen Anteil an Lebensraumtypen charakterisiert. Geprägt wird das „Booßener Teichgebiet“ durch die Lebensraumtypen der natürlichen und naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer, der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, der subkontinentalen basenreichen Sandrasen, der Feuchten Hochstaudenfluren und der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder. Das FFH-Gebiet bietet Lebensraum für den Fischotter, den Elbe-Biber und die Rotbauchunke und ist darüber hinaus durch eine allgemein hohe Artenvielfalt gekennzeichnet. Für den Fischotter und den Elbe-Biber stellt das FFH-Gebiet einen bedeutenden Lebensraum dar (Standarddatenbogen 2013/05). Für das FFH-Gebiet ist vor allem die Rotbauchunke maßgeblich, welche hier eines der ostbrandenburgischen Schwerpunktorkommen mit mehreren hundert Individuen aufweist (MLUL 2018b). Die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des regionalen Biotopverbundes zwischen den gewässer- und feuchtegeprägten Niederungsgebieten des Alt-Zeschdorfer Mühlenfließtales und des Lebuser Odertals sowie zwischen den Trockenlebensräumen entlang der Hänge dieser Gebiete wird in der Verordnung über das „Booßener Teichgebiet“ hervorgehoben (MLUV 2008).

3.2 Erhaltungsziele

Die rechtliche Sicherung des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) erfolgte durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ vom 26. März 2008 (MLUV 2008). Für die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit werden daher die Schutzgüter und der Schutzzweck aus § 3 Absatz 2 der Naturschutzgebietsverordnung „Booßener Teichgebiet“ herangezogen.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Booßener Teichgebiet“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder

Hydrocharitions sowie feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe als natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG;

2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (Alno-Padion) sowie trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritäre Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

3.3 Aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I

Tab. 2 listet die Lebensraumtypen auf, die für das FFH-Gebiet "Booßener Teichgebiet" (DE 3652-301) im § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ (26. März 2008) erfasst sind:

Tab. 2: Liste der Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ (26. März 2008) (* prioritärer Lebensraumtyp)

Lebensraumtypen des Anhangs I gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ (26. März 2008)	
Code	<ul style="list-style-type: none"> • Gebräuchliche Kurzbezeichnung (BfN)
3150	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
3260	<ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6120*	<ul style="list-style-type: none"> • Subkontinentale basenreiche Sandrasen
6430	<ul style="list-style-type: none"> • Feuchte Hochstaudenfluren
91E0*	<ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

3.4 Aufgeführte Arten nach Anhang II

Tab. 3 listet die FFH-Arten nach Anhang II auf, die für das FFH-Gebiet "Booßener Teichgebiet" (DE 3652-301) im § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ (26. März 2008) erfasst sind. Dabei sind ausschließlich wassergebundene Arten genannt.

Tab. 3: Liste der FFH-Arten nach Anhang II gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ (26. März 2008)

Arten des Anhangs II gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ (26. März 2008)	
Wissenschaftliche Bezeichnung	Artnamen
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Castor fiber albicus</i>	Elbe-Biber
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke

3.5 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

Neben den unter Gliederungspunkt 3.2 genannten Arten weist der Standarddatenbogen (2013/05) für das FFH-Gebiet "Booßener Teichgebiet" (DE 3652-301) weitere fünf Artnennungen auf, bei denen es sich ausschließlich um Vogelarten handelt (**fett** gedruckt sind die planungsrelevanten Arten nach MLUL 2018a): Eisvogel (*Alcedo atthis*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und **Rotschenkel** (*Tringa totanus*).

Im Standarddatenbogen (2013/05) werden als sonstige wichtige Pflanzen- und Tierarten mit Ausnahme des Laubfrosches (*Hyla arborea*, FFH Anhang IV) nur Pflanzenarten aufgelistet, die nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt werden.

Das FFH-Gebiet "Booßener Teichgebiet" überlagert sich vollständig mit dem Naturschutzgebiet "Booßener Teichgebiet" und ist gemeinsam mit diesem in einer Verordnung rechtlich gesichert. Deshalb wird hinsichtlich weiterer wichtiger Arten die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Booßener Teichgebiet" (26. März 2008) herangezogen. Im Schutzzweck des § 3 Absatz 1 der NSG-VO wird die **Europäische Sumpfschildkröte** (*Emys orbicularis*) aufgeführt, die auch im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet ist. Da die Europäische Sumpfschildkröte jedoch nicht in der Liste der in Brandenburg vertretenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist¹, wird die Art im Folgenden nicht weiter betrachtet.

3.6 Managementplanung und Maßnahmen der NSG-VO

Den verbindlichen Handlungsrahmen für die Erhaltungsmaßnahmen liefert die vorliegende Schutzgebietsverordnung zum „Booßener Teichgebiet“ (MLUV 2008). Im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen, die über die rechtsverbindlich festgelegten Verbote und Gebote der NSG-VO hinausgehen, haben empfehlenden Charakter (MLUL 2018b, S. 95).

Die in der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG-VO) „Booßener Teichgebiet“ vom 26. März 2008 (MLUV 2008) im § 6 „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ als Zielvorgaben genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen beziehen sich auf die im Gebiet vorkommenden Wald- und Gehölzbestände, Grünländer sowie Halbtrocken- und Trockenrasen. Es werden Vorgaben für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Schilfmahd und die Bewirtschaftung der Teichanlagen gegeben.

Managementpläne (Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie) gelten als zentrales Instrument, um die Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes zu konkretisieren und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten der V-RL zu formulieren. Können unerlässliche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele eines NATURA 2000-Gebietes bzw. des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten bzw. Vogelarten aufgrund des Vorhabens nicht durchgeführt werden, ist dies gegebenenfalls als

¹ Liste der in Brandenburg vertretenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie; URL: <https://fu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/>

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu betrachten.

Zum FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) liegt ein Managementplan vor (MLUL 2018b). Dessen Erarbeitung beruhte überwiegend auf vorhandenen Daten, die durch Erfassungen zum Biber, zur Rotbauchunke und Nachkartierungen der Lebensraumtypen ergänzt wurden. Der Managementplan basiert u. a. auf den Standarddatenbögen aus 2006, 2008 und 2013 und der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ (MLUV 2008).

Im Rahmen der Managementplanung konnte der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu den im SDB und der NSG-VO aufgeführten Lebensraumtypen erfasst werden (vgl. Tab. 4). Bei den Arten wurden darüber hinaus die Bauchige Windelschnecke, die Schmale Windelschnecke und die Teichfledermaus im Schutzgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 5, MLUL 2018b).

Da die Teichfledermaus nur unsicher über die Extrapolation einer außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Habitatfläche belegt ist, die Nachweise lediglich auf Detektorerfassungen (außerhalb des FFH-Gebietes) beruhen und keine Netzfänge vorliegen, wird die Art im Managementplan als nicht maßgeblich für das Gebiet eingestuft, weshalb eine Aufnahme in den SDB nicht erwogen wurde (MLUL 2018b).

Tab. 4: Übersicht über die Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (MLUL 2018b)
(SDB: Standarddatenbogen, LRT: Lebensraumtyp, EHG: Erhaltungsgrad)

Code	Bezeichnung des LRT	Angaben SDB (Stand 2006)			Ergebnis der Kartierung			
		ha	%	EHG	LRT-Fläche 2017		Aktueller	Maßgeblich
					ha	Anzahl	EHG	LRT
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	20,00	14,20	C	26,41	16	B	x
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	1,00	0,70	B	1,00	3	B	x
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	2,00	1,40	C	2,83	4	C	x
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	2,00	1,40	A	0,80	1	B	x
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-	-	-	1,12	3	B	x
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	15,00	10,70	B	19,02	6	B	x
	Summe	40,00	28,4					

Tab. 5: Übersicht über die Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (MLUL 2018b) (SDB: Standarddatenbogen, EHG: Erhaltungsgrad)

Art	Angaben SDB (Stand: 02 / 2008)		Ergebnis der Kartierung / Auswertung		
	Populationsgröße	EHG	aktueller Nachweis	Habitatfläche im FFH-Gebiet 2017	maßgebliche Art
Biber <i>Castor fiber</i>	p	C	2017	97,8 ha	X
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	p	B	2005	97,8 ha	X
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	5	C	2017	82,4 ha	X
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	-	-	2011	10,6 ha	X
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	-	-	2011	10,6 ha	X
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	-	-	2011	104,6 ha	-

Der Managementplan führt Maßnahmen zu den Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und den Arten des Anhangs II FFH-RL auf, welche gemäß der Maßnahmenkarte (Karte 4 des Managementplans, MLUL 2018b) überwiegend innerhalb des FFH-Gebietes umzusetzen sind. Insbesondere die „grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene“ erstrecken sich aber auch auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes:

- Minimieren und nach Möglichkeit Unterbinden von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet durch extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld
- Sicherung und Entwicklung der Biotopverbundpotenziale entlang der Fließgewässer außerhalb des FFH-Gebietes
- Unterbinden von Ablagerungen aus Gartenabfällen u. a. im Einflussbereich des Mühlgrabens oberhalb des FFH-Gebietes
- Ottergerechte Durchlässe an Verkehrsstrassen (MLUL 2018b)

4 Kurzcharakteristik FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301)

4.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) weist eine Fläche von 126 ha auf und umfasst im Osten der Lebuser Platte eine subglaziale Schmelzwasserrinne mit dem streckenweise sehr naturnahen Alt Zeschdorfer Mühlenfließ. Mäandrierende, von Feuchtwäldern begleitete Fließgewässer, vegetationsreiche Teiche, gehölzarme Sukzessionsflächen sowie altbaum- und totholzreiche bewaldete Randhänge mit stark gegliederter Geländeoberfläche kennzeichnen die Landschaft des Fließtals und tragen zu dessen besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit bei. Der sehr hohe Anteil an

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL im FFH-Gebiet setzt sich aus den Lebensraumtypen der Natürlichen und naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Feuchten Hochstaudenfluren, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche sowie Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern zusammen (MUGV 2014, SDB 2009/12). Das FFH-Gebiet bietet Lebensraum für den Fischotter, den Elbe-Biber, die Rotbauchunke, die Bauchige Windelschnecke und die Schmale Windelschnecke und ist darüber hinaus durch eine allgemein hohe Artenvielfalt gekennzeichnet. Das Alt Zeschdorfer Mühlenfließ mündet bei Lebus in die Oder und gehört zu den Vorkommens-Schwerpunkten des Elbe-Bibers in Ostbrandenburg (STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG o.J.). Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Fließgewässer- und Auenbiotopverbundes entlang des Alt Zeschdorfer Mühlenfließes und seiner Zuläufe bis in das Odertal wird in der Verordnung über das „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ hervorgehoben (MUGV 2014).

4.2 Erhaltungsziele

Die rechtliche Sicherung des FFH-Gebietes „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) erfolgte durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ vom 21. Oktober 2014 (MUGV 2014). Für die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit werden daher die Schutzgüter und der Schutzzweck aus § 3 Absatz 2 der Naturschutzgebietsverordnung „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (21. Oktober 2014, zuletzt geändert 2019) herangezogen.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von:

1. Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] sowie Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*) als prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

4.3 Aufgeführte Lebensraumtypen nach Anhang I

Tab. 6 listet die Lebensraumtypen auf, die für das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) im § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (21. Oktober 2014, zuletzt geändert 2019) erfasst sind:

Tab. 6: Liste der Lebensraumtypen nach Anhang I gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (21. Oktober 2014, zuletzt geändert 2019) (* prioritärer Lebensraumtyp)

Lebensraumtypen des Anhangs I gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (21. Oktober 2014, zuletzt geändert 2019)	
Code	Gebäuchliche Kurzbezeichnung (BfN)
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

4.4 Aufgeführte Arten nach Anhang II

Tab. 7 listet die FFH-Arten nach Anhang II auf, die für das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) im § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (21. Oktober 2014, zuletzt geändert 2019) erfasst sind. Dabei sind ausschließlich wassergebundene Arten genannt.

Tab. 7: Liste der FFH-Arten nach Anhang II gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (21. Oktober 2014, zuletzt geändert 2019)

Arten des Anhangs II gemäß der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (21. Oktober 2014, zuletzt geändert 2019)	
Wissenschaftliche Bezeichnung	Artnamen
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Castor fiber albicus</i>	Elbe-Biber
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke

4.5 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

Neben den unter Gliederungspunkt 4.2 genannten Arten weist der Standarddatenbogen (2009/12) für das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) eine weitere Artennennung auf: die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

Die Zierliche Tellerschnecke gehörte 2014 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO (MUGV 2014) zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“. Im geänderten Schutzzweck des § 3 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO in Artikel 12 der „Siebte(n) Verordnung zur Änderung von Verordnungen über

Naturschutzgebiete“ vom 11. Dezember 2018 (GVBl. II – 2019, Nr. 5 vom 11.01.2019) ist die Zierliche Tellerschnecke nicht mehr enthalten. Daher wird die Zierliche Tellerschnecke im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Im Standarddatenbogen (2009/12) werden als sonstige wichtige Pflanzen- und Tierarten mit Ausnahme des Grasfrosches (*Rana temporaria*, FFH Anhang V) nur Pflanzenarten aufgelistet, die nicht in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt werden.

4.6 Managementplanung

Für das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) liegt noch kein Managementplan vor².

5 Kurzcharakteristik SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)

5.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Bei dem 31.717 ha großen SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) handelt es sich um einen ehemaligen Überflutungsraum der Oder, der jetzt überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Es erstreckt sich über ca. 145 km längs der westlichen Ufer von Lausitzer Neiße und Oder von Guben im Süden bis Stolzenhagen. Große Teile sind nur dünn besiedelt und kaum zerschnitten und daher vergleichsweise störungsarm. Durch das Gebiet führt eine wichtige Vogelzuglinie. Das SPA ist ein bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel. Es besitzt insbesondere eine globale Bedeutung als Brutgebiet des Wachtelkönigs und als Rastgebiet für Wasservögel sowie eine europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet für Weißstorch, Sprosser, Uferschnepfe und Waldsaatgans. Die Waldsaatgans tritt mit >1000 Individuen auf und hat hier ihr drittichtigstes Rastgebiet in Brandenburg (SDB 2016/05).

Östlich unmittelbar angrenzend befindet sich auf polnischer Seite der Oder das SPA-Gebiet „Dolina Śródkowej Odry“.

5.2 Erhaltungsziele

Rechtlich gesichert ist das SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) über den § 15 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Gemäß Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013) sind für das SPA „Mittlere Oderniederung“ folgende gebietskonkreten Erhaltungsziele festgelegt worden:

Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der unten genannten Vogelarten, insbesondere

- der Oder, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein-, Schlamminseln,

² LfU Managementplanung NATURA 2000-Gebiete, URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/>

- der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit einem für Auen typischen Wasserhaushalt einschließlich natürlicher Überschwemmungsdynamik, mit Niedermoorflächen, vor allem in der Neuzeller Niederung, mit ganzjährig hohen Grundwasserständen und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Oder,
- stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften und ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichtvegetation,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten, Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen,
- von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen in einer offenen Landschaft und an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- von reich strukturierten, naturnahen Auwäldern als Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauen Stammoberflächen,
- von Feldgehölzen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

5.3 Aufgeführte Vogelarten

Tab. 8 listet die Vogelarten auf, die für das SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) nach Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG Schutzgegenstand des SPA sind:

Tab. 8: Liste der Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG, die Schutzgegenstand des SPA sind, fett gedruckt sind die planungsrelevanten Arten nach MLUL (2018a)

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG		
Blaukehlchen	Prachttaucher	Sperbergrasmücke
Bruchwasserläufer	Rohrdommel	Sumpfohreule
Eisvogel	Rohrweihe	Trauerseeschwalbe
Flusseeeschwalbe	Rothalsgans	Tüpfelsumpfhuhn
Goldregenpfeifer	Rotmilan	Wachtelkönig
Heidelerche	Sandregenpfeifer	Weißstorch
Kampfläufer	Schwarzmilan	Weißwangengans
Kleines Sumpfhuhn	Schwarzspecht	Wespenbussard
Kornweihe	Schwarzstorch	Wiesenweihe
Kranich	Seeadler	Zwerggans
Mittelspecht	Silberreiher	Zwergmöwe

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG		
Neuntöter	Singschwan	Zwergsäger
Ortolan		Zwergschwan
		Zwergseeschwalbe
Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG gelistet sind		
Alpenstrandläufer	Kiebitz	Silbermöwe
Bekassine	Kiebitzregenpfeifer	Spießente
Blässgans	Knäkente	Stockente
Blässhuhn	Krickente	Sturmmöwe
Brandgans	Kurzschnabelgans	Tafelente
Dunkelwasserläufer	Lachmöwe	Tundrasaatgans
Flussregenpfeifer	Löffelente	Uferschnepfe
Flussuferläufer	Pfeifente	Waldsaatgans
Gänsesäger	Reiherente	Weißflügelseeschwalbe
Graugans	Rothalstaucher	Zwergtaucher
Graureiher	Rotschenkel	
Großer Brachvogel	Schellente	
Grünschenkel	Schnatterente	

5.4 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Neben den unter Gliederungspunkt 5.3 genannten Arten weist der Standarddatenbogen (aktualisiert 2016/05) 26 weitere Artennennungen auf (**fett** gedruckt sind die planungsrelevanten Arten nach MLUL 2018a): Austernfischer, Baumfalke, Brachpieper, Braunkehlchen, Grauspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Knutt, Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kormoran (Unterart *Phalacrocorax carbo sinensis*), Nachtigall, Raubseeschwalbe, Raubwürger, Rohrschwirl, Sichelstrandläufer, Sprosser, Steinwälzer, Stern- taucher, Teichralle, Teichrohrsänger, Temminckstrandläufer, Uferschwalbe, **Uhu**, Wasserralle, Wiedehopf und Zwergstrandläufer.

Da es sich bei dem Uhu um eine relevante Art nach TAK (MLUL 2018a) handelt, wird der Uhu in die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit einbezogen.

Sonstige wichtige Tierarten werden im Standarddatenbogen (2016/05) nicht genannt.

5.5 Managementplanung

Für das Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ liegt noch kein Managementplan vor³.

³ LfU Managementplanung NATURA 2000-Gebiete, URL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/>

6 Beschreibung des Planvorhabens

6.1 Kurzcharakteristik des Planvorhabens

Westlich der NATURA 2000-Gebiete „FFH Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) und „SPA Mittlere Oder-niederung“ (DE 3453-422) sowie östlich des FFH-Gebietes „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) sind im Rahmen des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ (Fassung Entwurf Mai 2021, Stadt Frankfurt (Oder) 2021) Standorte für insgesamt acht Windenergieanlagen vorgesehen (vgl. Karte 1). Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ darf die Gesamthöhe einer WEA im Plangebiet 241 m nicht überschreiten. Im Zuge der Errichtung der Anlagen kommt es zu Versiegelungen von dauerhaft genutzten und nur bauzeitig beanspruchten Flächen. Dabei werden Acker- und in geringem Umfang Wald-, Saum- und Grünlandflächen beansprucht. Die äußere Erschließung des geplanten Windparks erfolgt aus südlicher Richtung über die B 5. Für die interne Erschließung werden, soweit vorhanden, landwirtschaftliche Wege in Anspruch genommen. Eine Vollversiegelung der Wege und Aufstellflächen, die im Bebauungsplan ausgewiesen werden, ist allgemein nicht erforderlich. Deshalb sind sie in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen.

6.2 FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse

Im Sinne der FFH- und SPA-Betrachtung sind nur Wirkfaktoren relevant, die im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der drei NATURA 2000-Gebiete führen könnten. Dazu gehören folgende projektspezifische Faktoren und die sich daraus ergebenden möglichen Wirkungen:

- Errichtung technischer Bauwerke in der freien Landschaft: anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- WEA in Betrieb (Flügelrotation): anlage- und betriebsbedingte Störungen und Kollisionsrisiko
- Baubedingte Wirkungen (Staub-, Lärm-, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge, Fahrzeugverkehr) sind aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Beschränkung für die vorgestellten Schutzzwecke nicht zu erwarten.

7 Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben auf Lebensraumtypen des Anhangs I und FFH-Arten des Anhangs II in den FFH-Gebieten „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) und „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301)

7.1 FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301)

Die gelisteten Lebensraumtypen, der Fischotter und der Elbe-Biber sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Es werden keine Flächen des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ in Anspruch genommen (vgl. Karte 1). Eingriffe in den Wasserhaushalt erfolgen nicht. Durch das Planvorhaben ändert sich auch die Nutzungsintensität nicht. Schadstoffeinträge in den Mühlgraben sind bei einem erwartungsgemäß störungsfreien Bauablauf und der Entfernung von ca. 630 m zur südlichen Zuwegung an der Bundesstraße 5 ebenfalls auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für den Fischotter und den Elbe-Biber nicht bekannt. Eine Zerschneidung des Gebietes findet auch im Zuge der Zuwegungsplanungen nicht statt. Die Wanderwege des Fischotters und des Elbe-Bibers werden nicht beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass sich Fischotter und Elbe-Biber an dem Mühlgraben orientieren und entlang dem Mühlgraben in südlicher Richtung zum Goldenen Fließ oder in nördlicher Richtung zur Oder wandern (vgl. Abbildung 8 Biberreviere und 9 IUNC-Stichprobenpunkte Fischotter in MLUL 2018b). Vom FFH-Gebiet führt der Mühlgraben in westliche Richtung und verläuft dann weiter südlich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Gemäß des Managementplans für das „Booßener Teichgebiet“ (MLUL 2018b) sind die Sicherung und Errichtung ottergerechter Durchlässe insbesondere an der Bundesstraße 5 von Bedeutung. Da der Mühlgraben die Bundesstraße 5 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes quert, kommt es im Rahmen des Planvorhabens zu keinen Konflikten.

Der Rotschenkel gehört zu den Wiesenbrütern, für den die TAK (MLUL 2018a) einen Schutzbereich zu Brutgebieten innerhalb der Gebietskulisse Wiesenbrüter (Karte Wiesenbrütergebiete) vorsieht. Das nächstgelegene Brutgebiet von Wiesenbrütern befindet sich gemäß der Karte Wiesenbrütergebiete östlich des Bebauungsplanes bzw. nordöstlich des Stadtgebietes Frankfurt (Oder) im Niederungsbereich der Oder innerhalb des SPA „Mittlere Oderniederung“ in einer Entfernung von über 4 km. Bei dem FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ handelt es sich nicht um ein Brutgebiet der Gebietskulisse Wiesenbrüter der TAK (MLUL 2018a). Die TAK-Schutzbereiche für Brutgebiete des Rotschenkels im Rahmen der Gebietskulisse Wiesenbrüter werden durch den Bebauungsplan daher nicht berührt.

Nach § 4 Nr. 14 NSG-VO ist es im Gebiet verboten, ferngesteuerte Modelle zu betreiben. Überflügen durch ferngesteuerte Modelle ähnlich können die an Windenergieanlagen durch die Rotoren verursachten Drehbewegungen sein. Die von den Rotoren überstrichenen Flächen der planungsrechtlich vorbereiteten WEA liegen weit außerhalb des FFH-Gebietes.

Im Zusammenhang der Prüfung des relevanten Möglichkeitsmaßstabes werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potentiellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Gebietsbestandteile führen können (Tab. 9).

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Managementplanung

Für das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) liegt ein Managementplan vor (MLUL 2018b), so dass zu prüfen ist, ob das Planvorhaben den im Managementplan konkretisierten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen entgegenstehen kann. Vom Planvorhaben werden keine Flächen des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ in Anspruch genommen. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie die Maßnahmen des Managementplans beziehen sich auch auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes, jedoch nicht auf Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Gemäß des Managementplans für das „Booßener Teichgebiet“ (MLUL 2018b) sind die Sicherung und Errichtung ottergerechter Durchlässe insbesondere an der Bundesstraße 5 von Bedeutung. Da der Mühlgraben die Bundesstraße 5 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes quert, kommt es im Rahmen des Planvorhabens zu keinen Konflikten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und die daran geknüpften Maßnahmen sind mit dem Planvorhaben nicht direkt verbunden, sodass das Planvorhaben diesen nicht entgegensteht.

Tab. 9: Zusammenfassung der möglichen Auswirkungen und Einschätzung der Erheblichkeit prognostizierter Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301)

Lebensraumtyp	Einschätzung für das FFH	Art	Einschätzung für das FFH
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Zerschneidung von Wanderungs- und Ausbreitungskorridoren</p> <p>→ unter Berücksichtigung der Ansprüche des Fischotters an seine Wander- und Ausbreitungskorridore keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>keine</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 6120* Subkontinentale basenreiche Sandrasen 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf die Nutzungsintensität und den Nähr- und Schadstoffhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>keine</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bäuchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>keine</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>

Lebensraumtyp	Einschätzung für das FFH		Art	Einschätzung für das FFH
<ul style="list-style-type: none"> 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf die Nutzungsintensität und den Nähr- und Schadstoffhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>		<ul style="list-style-type: none"> Elbe-Biber (<i>Castor fiber albicus</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Zerschneidung von Wanderungs- und Ausbreitungskorridoren</p> <p>→ unter Berücksichtigung der Ansprüche des Bibers an seine Wander- und Ausbreitungskorridore keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert</p>
<ul style="list-style-type: none"> 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaenwälder 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>		<ul style="list-style-type: none"> Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>von WEA ausgehende, brutrelevante Störungen</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>

7.2 FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301)

Die gelisteten Lebensraumtypen, der Fischotter und der Elbe-Biber sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Es werden keine Flächen des FFH-Gebietes „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ in Anspruch genommen (vgl. Karte 1). Eingriffe in den Wasserhaushalt erfolgen nicht. Durch das Planvorhaben ändert sich auch die Nutzungsintensität nicht. Schadstoffeinträge in das Alt Zeschdorfer Mühlenfließ sind bei einem erwartungsgemäß störungsfreien Bauablauf und der Entfernung von mehr als 2 km ebenfalls auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für den Fischotter und den Elbe-Biber nicht bekannt. Eine Zerschneidung des Gebietes findet auch im Zuge der Zuwegungsplanungen nicht statt. Die Wanderwege des Fischotters und Elbe-Bibers werden nicht beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Fischotter und der Elbe-Biber an dem Alt Zeschdorfer Mühlenfließ orientieren und entlang dem Alt Zeschdorfer Mühlenfließ in südlicher Richtung zu den Trepliner Seen oder in nördlicher Richtung zur Oder wandern (vgl. Abbildung 8 Biberreviere und 9 IUNC-Stichprobenpunkte Fischotter in MLUL 2018b). Vom FFH-Gebiet führt der Trepliner Graben in östliche Richtung zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen. Der Trepliner Graben endet jedoch ohne Anschluss an weitere Gewässersysteme im Abstand von ca. 1.200 m zur WEA 7 und von ca. 1.045 m zur WEA 1 im Bereich von Gehölzbeständen umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Nach § 4 Nr. 14 NSG-VO ist es im Gebiet verboten, ferngesteuerte Modelle zu betreiben. Überflügen durch ferngesteuerte Modelle ähnlich können die an Windenergieanlagen durch die Rotoren verursachten Drehbewegungen sein. Die von den Rotoren überstrichenen Flächen der planungsrechtlich vorbereiteten WEA liegen weit außerhalb des FFH-Gebietes.

Im Zusammenhang der Prüfung des relevanten Möglichkeitsmaßstabes werden entsprechend der Wirkfaktorenanalyse keine potentiellen Gefährdungen prognostiziert, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes und seiner Gebietsbestandteile führen können (Tab. 10).

Tab. 10: Zusammenfassung der möglichen Auswirkungen und Einschätzung der Erheblichkeit prognostizierter Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301)

Lebensraumtyp	Einschätzung für das FFH	Art	Einschätzung für das FFH
<ul style="list-style-type: none"> • 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Zerschneidung von Wanderungs- und Ausbreitungskorridoren</p> <p>→ unter Berücksichtigung der Ansprüche des Fischotters an seine Wander- und Ausbreitungskorridore keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>keine</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>keine</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>keine</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Elbe-Biber (<i>Castor fiber albicus</i>) 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p>

Lebensraumtyp	Einschätzung für das FFH	Art	Einschätzung für das FFH
Sandböden mit Stieleiche	Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme → keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich		Zerschneidung von Wanderungs- und Ausbreitungskorridoren → unter Berücksichtigung der Ansprüche des Bibers an seine Wander- und Ausbreitungskorridore keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert
<ul style="list-style-type: none"> 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder 	<p>Projektspezifische Empfindlichkeit (bau-, anlage-, betriebsbedingt):</p> <p>Nicht vorhanden, da keine Inanspruchnahme und keine indirekten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt</p> <p>→ keine erheblichen Beeinträchtigungen möglich</p>		

8 Prognose möglicher Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben auf Vogelarten und ihre Lebensräume im SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)

Bei Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von TAK-Arten (MLUL 2018a) sind deren Schutz- und Restriktionsbereiche zu berücksichtigen, da diese auch über die Grenzen des SPA hinausreichen können. Das SPA „Mittlere Oderniederung“ dient u. a. dem Schutz von **Brutvögeln** wie dem Seeadler und dem Schwarzstorch. Zu deren Brutplätzen sieht die TAK einen Schutzbereich von 3.000 m und einen Restriktionsbereich von 6.000 m vor. Der 6.000 m Radius um die geplanten WEA überlagert sich teilweise mit dem SPA „Mittlere Oderniederung“.

Vom Landesamt für Umwelt (LfU 2020) konnten als TAK-Arten die Rohrweihe und die Rohrdommel im Überlagerungsbereich des SPA „Mittlere Oderniederung“ mit dem 6.000 m Radius um die geplanten WEA verortet werden. Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen durch K&S UMWELTGUTACHTEN (2021b) wurde die Rohrweihe nur als gelegentlicher Überflieger erfasst. Die Rohrdommel wurde nicht nachgewiesen (K&S UMWELTGUTACHTEN 2021b). Die Schutz- und Restriktionsbereiche für die Rohrweihe und die Rohrdommel reichen aber nicht über das Vogelschutzgebiet hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Für die Rohrweihe sehen die TAK (MLUL 2018a) einen Schutzbereich von 500 m zum Horst vor. Nach TAK (MLUL 2018a) ist für die Rohrdommel ein Schutzbereich von 1.000 m zum Brutplatz einzuhalten. Da sich die nächstgelegene WEA zum SPA „Mittlere Oderniederung“, die WEA 3, in einem Abstand von ca. 4.960 m zum SPA „Mittlere Oderniederung“ befindet, sind keine Konflikte zu erwarten.

Der südliche Überschneidungsbereich des 6.000 m Radius um die geplanten WEA mit dem SPA liegt innerhalb der vom Landesamt für Umwelt (LfU 2020) angegebenen Gebietskulisse Wiesenbrüter. Dieser Bereich liegt auch in der Gebietskulisse Wiesenbrüter nach TAK (MLUL 2018a). Von den TAK-relevanten Wiesenbrütern treten der Wachtelkönig, der Rotschenkel und die Uferschnepfe im SPA auf. Das SPA „Mittlere Oderniederung“ besitzt eine globale Bedeutung als Brutgebiet des Wachtelkönigs (SDB 2016/05). Gemäß der TAK-Karte „Wiesenbrütergebiete“ sind regelmäßige Wachtelkönig-Vorkommen außerhalb der Wiesenbrütergebietskulisse im Umfeld des Planvorhabens nicht vorhanden. Der Kampfläufer ist nur als Rastvogel für das SPA erfasst. Für den Überschneidungsbereich mit der Gebietskulisse der Wiesenbrüter wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU 2020) keine Wiesenbrüterarten aufgeführt. Im Rahmen der Erfassung der Brutvögel durch K&S UMWELTGUTACHTEN (2021b) gab es keine Nachweise der genannten Wiesenbrüter. Aufgrund der Entfernung von über 4 km werden die TAK-Wiesenbrütergebiete im SPA durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Die genannten Vogelarten und potentielle Wiesenbrüterarten, die sich im Überlagerungsbereich des 6.000 m Umfeldes um die geplanten WEA mit dem SPA „Mittlere Oderniederung“ befinden, sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Das Planvorhaben sieht keine direkte Inanspruchnahme von (Teil-) Lebensräumen vor, da alle notwendigen Bauflächen für die Umsetzung des Planvorhabens außerhalb des SPA liegen. Baubedingte Störungen sind als zeitweilig zu betrachten und führen unter Berücksichtigung der Entfernung zum SPA von mehr als 4 km nicht zu erheblichen, möglichen Beeinträchtigungen. Lärm-, Staub- und Lichtemissionen sowie Fahrzeugverkehr während der Bauphase finden nur temporär statt und sind nicht relevant für die betroffenen Gebietsbestandteile. Eine

Zerschneidung des Gebietes ist auch im Zuge der Zuwegungsplanung ausgeschlossen. Schadstoffeinträge sind bei einem erwartungsgemäß störungsfreien Bauablauf ebenfalls nicht relevant.

Das Kollisionsrisiko für **Zugvögel** wird als vergleichsweise gering eingestuft, da Zugvögel WEA gut wahrnehmen und ihnen ausweichen. Aufgrund der geringen Größe des Windparks ist ein Ausweichen für die Zugvögel auch ohne größeren Energieverlust möglich. Der von der TAK vorgesehene Abstandsradius von 1.000 m zur Grenze des Hochwasserbereiches der Oder als Gewässer 1. Ordnung mit Zugleitlinienfunktion wird eingehalten.

Das SPA „Mittlere Oderniederung“ besitzt eine globale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel. Die Waldsaatgans tritt mit >1000 Individuen auf und hat hier ihr drittgrößtes Rastgebiet in Brandenburg (SDB 2016/05). Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU 2020) weist das SPA im Bereich zwischen Reitwein und Frankfurt (Oder) weder Rast- noch Schlafplätze auf. Auch die Recherchen sowie die Untersuchungen zu den Zug- und Rastvögeln von K&S UMWELTGUTACHTEN (2021c) erbrachten im zu berücksichtigenden Umfeld keine relevanten Schlafplätze von Nordischen Gänsen, Schwänen und/oder Kranichen bzw. von relevanten Rastgebieten von Goldregenpfeifern oder Kiebitzen. TAK-relevante Rast- und Überwinterungsplätze mit Schutz- und Restriktionsbereichen bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im relevanten Betrachtungsraum folglich nicht bekannt und somit kann auch hier eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes des Planvorhabens weist aufgrund der z. T. zahlreichen Wald- und Feldgehölzinseln sowie weiteren Gehölzstrukturen, die die Felder in vergleichsweise kleine Flächen gliedern, eine sehr geringe potentielle Eignung als Rast- und Nahrungsgebiet für die planungsrelevanten Arten auf. Die Mehrzahl der Rastvögel bevorzugen gut übersichtliche weitläufige Rastflächen, vor allem wenn sie in großen Rasttrupps auftreten. Im Norden des Planvorhabens wird die Attraktivität von den bereits vorhandenen WEA eingeschränkt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2021c).

Die Bedeutung des SPA-Gebietes als Rast- und Nahrungsfläche wird auch mit der Anlagenerrichtung aufgrund der Entfernung zwischen SPA-Gebiet und Vorhabenfläche nicht wesentlich verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das SPA-Gebiet und seine Gebietsbestandteile ist daher auszuschließen.

Austauschbeziehungen zwischen dem SPA „Mittlere Oderniederung“ und den gewässergeprägten FFH-Gebieten „Booßener Teichgebiet“ und „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ mit Grünländern und Ackerflächen als Nahrungsflächen für Limikolen sind grundsätzlich denkbar. Als TAK-relevante Art tritt unter anderem der Rotschenkel im SPA auf und wird auch im Standarddatenbogen (2013/05) für das FFH-Gebiet "Booßener Teichgebiet" unter den weiteren Arten benannt. Gemäß TAK (2018a) werden von den Limikolen benachbarte Gebiete im Radius weniger Kilometer regelmäßig angefliegen.

Das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ ist mit dem Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ in einer Verordnung rechtlich gesichert (MLUV 2008). Im § 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO wird als Schutzzweck für das Naturschutzgebiet die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potentiell Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, darunter Arten wie beispielsweise Rotschenkel (*Tringa totanus*), aufgeführt (MLUV 2008). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO zählt zum Schutzzweck des Naturschutzgebietes auch die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des regionalen Biotopverbundes zwischen den gewässer- und feuchtegeprägten Niederungsgebieten des Alt-Zeschdorfer Mühlenfließtales und des Lebuser Odertals (MLUV

2008). In der gemeinsamen Verordnung über das FFH- und Naturschutzgebiet „Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal“ wird im Schutzzweck für das Naturschutzgebiet in § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Fließgewässer- und Auenbiotopverbundes entlang des Alt Zeschdorfer Mühlenfließes und seiner Zuläufe bis in das Odertal festgelegt. Demzufolge handelt es sich um bedeutsame Austauschbeziehungen zwischen den NATURA 2000-Gebieten.

Durch die vorhandenen WEA nördlich des geplanten Windparks besteht bereits eine Vorbelastung. Das Planvorhaben hat keine größeren lokalen Ausweichbewegungen bei Flügen zwischen dem SPA „Mittlere Oderniederung“ und dem FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ zur Folge, da sich der geplante Windpark südöstlich des FFH-Gebietes befindet und die Vögel diesen südlich umfliegen können. Das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ liegt zwischen dem SPA und dem geplanten Windpark, so dass der Windpark bei Austauschbeziehungen nicht tangiert wird. Durch das Planvorhaben sind erhebliche Störungen der Austauschbeziehungen oder Barrierewirkungen zwischen den NATURA 2000-Gebieten nicht zu erwarten.

Fazit

Sowohl die zur Verfügung gestellte Datenlage des Landesamtes für Umwelt (LfU 2020) als auch die Kartierungen von K&S UMWELTGUTACHTEN (2021b, 2021c) zu den Brut- / Zug- und Rastvögeln erbrachten keine Hinweise, die die Anwendung der TAK (MLUL 2018a) erfordern würden. Entsprechend des vorliegenden Kenntnisstandes werden keine TAK-Schutzbereiche (MLUL 2018a) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Brutkolonien, Rast- und Überwinterungsgebieten oder sonstigen Gewässern der störungssensiblen Arten innerhalb des SPA-Gebietes durch die WEA-Planung berührt. Störungssensible Brutvögel werden aufgrund der Entfernung zum SPA nicht beeinträchtigt. Dass das Gebiet des Planvorhabens als Nahrungsfläche eine essentielle Bedeutung besitzt und von den im SPA-Gebiet lebenden, geschützten Arten regelmäßig aufgesucht wird, kann durch die vorliegenden Gutachten zu den Brut-, Rast- und Zugvögeln sicher ausgeschlossen werden. Dass die geplanten WEA erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der innerhalb des SPA liegenden Grünländer, die wichtige Nahrungsflächen für die im SPA vorkommenden Vogelarten darstellen, ausüben, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen störungssensibler Arten in ihrem artspezifischen Schutzbereich in Bezug zur aktuellen Anlagenplanung nicht bekannt ist.

Tab. 11: Zusammenfassung der möglichen Auswirkungen und Einschätzung der Erheblichkeit prognostizierter Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)

WEA-Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen	Einschätzung für das SPA
Errichtung und Betrieb von acht WEA	<ul style="list-style-type: none"> Anlage- und betriebsbedingte Störungen (Vertreibungs- und Barrierewirkung) auf Brut-, Schlaf- und Nahrungsplätze im SPA mit Aufgabe dieser Lebensräume 	<p>→ erhebliche Beeinträchtigungen sind für das SPA und seine Gebietsbestandteile nicht zu erwarten</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> definierte Schutzbereiche (MLUL 2018) von Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsflächen störungssensibler Arten im SPA-Gebiet werden durch das Vorhaben nicht berührt. Überlappungsbereich von SPA mit Schutz- und Restriktionsbereichen nach TAK für die vorgesehenen WEA ist sehr gering. Untersuchungsgebiet des Planvorhabens besitzt keine Bedeutung als Rast- oder Durchzugsgebiet für Nordische Gänse oder andere Wasservogelarten. Keine Verstellung des SPA für die maßgeblichen Vogelarten.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen SPA-Arten 	<p>→ erhebliche Beeinträchtigungen sind für das SPA und seine Gebietsbestandteile nicht zu erwarten</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> definierte Schutzbereiche für die Brutvögel (MLUL 2018a) werden durch das Vorhaben nicht berührt die geplanten WEA-Standorte des Bebauungsplanes berühren den Schutzbereich des Brutplatzes der Rohrweihe im SPA nicht. die geplanten WEA-Standorte des Bebauungsplanes berühren den Schutzbereich des Brutplatzes der Rohrdommel im SPA nicht. Aufgrund der Entfernung von über 4 km werden die TAK-Wiesenbrütergebiete im SPA durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. TAK-Radius von 1.000 m zur Grenze des Hochwasserbereiches der Oder als Gewässer 1. Ordnung mit Zugleitlinienfunktion wird eingehalten.

9 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Durch die überschlägige Prüfung konnte hinreichend dargelegt werden, dass das Planvorhaben zu keinen Beeinträchtigungen für die NATURA 2000-Gebiete „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301), „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) und „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) und ihren Gebietsbestandteilen führt. Unter dieser Maßgabe ist das Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht prüfungsrelevant.

10 Fazit

Veränderungen und Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, werden durch das Planvorhaben für die FFH-Gebiete „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) und „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) sowie das SPA-Gebiet „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) nicht prognostiziert. Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten sowie der Vogelarten wird nicht verändert. Der Entwicklung der Gebiete steht ebenfalls nichts entgegen. Diesbezüglich werden keine zusätzlichen Schutz-, Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen notwendig. Austauschbeziehungen zwischen den Gebieten und Gebietsteilen werden nicht verhindert. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für die FFH-Gebiete „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301) und „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301) sowie das SPA-Gebiet „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.

11 Literaturverzeichnis

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013 online): Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Fassung vom 13.05.2013, RL 2013/17/EU, URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/lebensraumtypenliste_20180925.pdf
- BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, GVBl.I/13, [Nr. 3], geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, GVBl.I/16, [Nr. 5]
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) und die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2021a): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für den Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ - Endbericht 2020, Auftraggeber: WP Booßen GmbH & Co. KG, Stand: 24.03.2021
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2021b): Erfassung und Bewertung der Brutvögel für den Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“ - Erfassungsjahr 2020/21, Auftraggeber: WP Booßen GmbH & Co. KG, Stand: 26.04.2021
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2021c): Erfassung der Zug- und Rastvögel im Bereich des Bebauungsplans BP-35-001 "Windpark nördlich der B5", Endbericht Saison 2020/2021, Auftraggeber: WP Booßen GmbH & Co. KG, Stand 07.05.2021.
- LfU - LANDESAMT FÜR UMWELT LAND BRANDENBURG (2020): Datenauskunft Avifaunistische Daten für die Planung von WEA im WEG 28 Wulkow Booßen im Landkreis Märkisches-Oderland bzw. der Stadt Frankfurt (Oder), Mail von Bodo Segebrecht / LfU vom 1.04.2020, Gesch-Z.: LFU-N4-1100/478+30#93370/2020, 2 Anlagen
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-VP, vom 4./5. März 2004, 14 Seiten
- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018a): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018, Anlage 1 des „Windkrafterlasses“ (MUGV 2011).
- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.) (2018b): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg - Managementplan für das Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (Landesinterne Nr. 472, EU-Nr. DE 3652-302), Fachliche Betreuung Stiftung

- NaturSchutzFonds Brandenburg, Bearbeitung Umweltvorhaben in Brandenburg Consult GmbH Berlin, Potsdam, Dezember 2018, 141 Seiten
- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, vom 17. September 2019, ABl./19, [Nr. 43], S. 1149
- MLUV - (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Booßener Teichgebiet“ vom 26. März 2008, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 11 vom 27. Mai 2008, S. 146ff
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2014): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal“ vom 21. Oktober 2014, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 80 vom 28. Oktober 2014, S. 1ff; i.V.m. mit der Berichtigung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 8. März 2017, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 13 vom 14. März 2017, S. 1-2 und i.V.m. mit der Siebten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 11. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 5 vom 11. Januar 2019, S. 9
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2011, zuletzt geändert 2018): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011. Einschließlich Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018a): Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“, auf der 8. Sitzung der Regionalversammlung am 28. Mai 2018 als Satzung beschlossen, mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018 in Kraft getreten
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018b): Umweltbericht zum Regionalplan Oderland-Spree - Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, Beschluss-Nr. 18/08/38, gebilligt am 28.05.2018 auf der 8. Sitzung/6. Amtszeit der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- STADT FRANKFURT (ODER) (2021): Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“, Fassung April 2021, Stand: 22.04.2021, Planverfasser: Planungsbüro Wolff Cottbus
- STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG (o.J.): Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal - Leitbild für die Naturerbeflächen im FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301), 6 Seiten

12 Anlage

Karte 1: Übersichtskarte

13 Formblätter zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019)

13.1 Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301)

Name des Plans/Projekts:

Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“

Träger [Vorhabenträger]:

WP Booßen GmbH & Co. KG

Stresemannstr. 46

27570 Bremerhaven

Kurzdarstellung des Projekts

Die Stadt Frankfurt (Oder) plant die Aufstellung des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von acht Windenergieanlagen zu schaffen. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes darf die Gesamthöhe einer WEA im Plangebiet 241 m nicht überschreiten. Im Zuge der Errichtung der Anlagen kommt es zu Versiegelungen von dauerhaft genutzten und nur bauzeitig beanspruchten Flächen. Dabei werden Acker- und in geringem Umfang Wald-, Saum- und Grünlandflächen beansprucht. Die äußere Erschließung des geplanten Windparks erfolgt aus südlicher Richtung über die B 5. Für die interne Erschließung werden, soweit vorhanden, landwirtschaftliche Wege in Anspruch genommen.

Kurzbeschreibung des NATURA 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name: FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (DE 3652-301)

Das FFH-Gebiet umschließt den Talraum einer sich nach Norden vertiefenden Schmelzwasserrinne am Rand der Lebuser Platte mit dem Booßener Mühlengraben und wertvollen Komplexen der eutrophen Verlandungsserie an künstlichen Teichen (Stauteiche) mit reicher Gewässerflora, begleitenden Feuchtwiesen und Staudenfluren, angrenzenden Talhängen mit Trockenbiotopen sowie Feucht- und Moorwäldern. Das FFH-Gebiet ist durch einen großen Anteil an Lebensraumtypen charakterisiert. Für den Fischotter und den Elbe-Biber stellt das FFH-Gebiet einen bedeutenden Lebensraum dar. Für das FFH-Gebiet ist vor allem die Rotbauchunke maßgeblich, welche hier eines der ostbrandenburgischen Schwerpunktorkommen mit mehreren hundert Individuen aufweist.

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions

LRT 3260 Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

prioritäre LRT:

LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen

LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Fischotter (*Lutra lutra*)

Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*)

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Im aktuellen Standarddatenbogen (2013/05) wird als maßgeblicher Bestandteil für das FFH-Gebiet auch der Rotschenkel (*Tringa totanus*) genannt.

Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des NATURA 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung von deren Standorten ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie und die Vogelarten richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren und die sich daraus ergebenden möglichen Wirkungen sind:

- Errichtung technischer Bauwerke in der freien Landschaft: anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- WEA in Betrieb (Flügelrotation): anlage- und betriebsbedingte Störungen und Kollisionsrisiko
- Baubedingte Wirkungen (Staub-, Lärm-, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge, Fahrzeugverkehr) sind aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Beschränkung für die vorgestellten Schutzzwecke nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung des Konfliktpotentials durch den Anlagenbetrieb für Fledermäuse werden die Schutz- und Restriktionsbereiche für Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nach TAK (MLUL 2018a) herangezogen.

Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Die gelisteten Lebensraumtypen, der Fischotter und der Elbe-Biber sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Es werden keine Flächen des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ in Anspruch genommen (vgl. Karte 1). Eingriffe in den Wasserhaushalt erfolgen nicht. Durch das Planvorhaben ändert sich auch die Nutzungsintensität nicht. Schadstoffeinträge in den Mühlgraben sind bei einem erwartungsgemäß störungsfreien Bauablauf und der Entfernung von ca. 630 m zur südlichen Zuwegung an der Bundesstraße 5 ebenfalls auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für den Fischotter und den Elbe-Biber nicht bekannt. Eine Zerschneidung des Gebietes findet auch im Zuge

der Zuwegungsplanungen nicht statt. Die Wanderwege des Fischotter und Elbe-Bibers werden nicht beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Fischotter und der Elbe-Biber an dem Mühlgraben orientieren und entlang dem Mühlgraben in südlicher Richtung zum Goldenen Fließ oder in nördlicher Richtung zur Oder wandern (vgl. Abbildung 8 Biberreviere und 9 IUNC-Stichprobenpunkte Fischotter in MLUL 2018b). Vom FFH-Gebiet führt der Mühlgraben in westliche Richtung und verläuft dann weiter südlich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Gemäß des Managementplans für das „Booßener Teichgebiet“ (MLUL 2018b) sind die Sicherung und Errichtung ottergerechter Durchlässe insbesondere an der Bundesstraße 5 von Bedeutung. Da der Mühlgraben die Bundesstraße 5 außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes quert, kommt es im Rahmen des Vorhabens zu keinen Konflikten.

Der Rotschenkel gehört zu den Wiesenbrütern, für den die TAK (MLUL 2018a) einen Schutzbereich zu Brutgebieten innerhalb der Gebietskulisse Wiesenbrüter (Karte Wiesenbrütergebiete) vorsieht. Das nächstgelegene Brutgebiet von Wiesenbrütern befindet sich gemäß der Karte Wiesenbrütergebiete östlich des Bebauungsplanes bzw. nordöstlich des Stadtgebietes Frankfurt (Oder) im Niederungsbereich der Oder innerhalb des SPA „Mittlere Oderniederung“. Bei dem FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ handelt es sich nicht um ein Brutgebiet der Gebietskulisse Wiesenbrüter der TAK (MLUL 2018a). Die TAK-Schutzbereiche für Brutgebiete des Rotschenkels im Rahmen der Gebietskulisse Wiesenbrüter werden durch den Bebauungsplan daher nicht berührt.

Nach § 4 Nr. 14 NSG-VO ist es im Gebiet verboten, ferngesteuerte Modelle zu betreiben. Überflügen durch ferngesteuerte Modelle ähnlich können die an Windenergieanlagen durch die Rotoren verursachten Drehbewegungen sein. Die von den Rotoren überstrichenen Flächen der planungsrechtlich vorbereiteten WEA liegen weit außerhalb des FFH-Gebietes.

Ergebnis

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes eintreten können

Ja

Nein

13.2 Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301)

Name des Plans/Projekts:

Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“

Träger [Vorhabenträger]:

WP Booßen GmbH & Co. KG

Stresemannstr. 46

27570 Bremerhaven

Kurzdarstellung des Projekts

Die Stadt Frankfurt (Oder) plant die Aufstellung des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von acht Windenergieanlagen zu schaffen. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes darf die Gesamthöhe einer WEA im Plangebiet 241 m nicht überschreiten. Im Zuge der Errichtung der Anlagen kommt es zu Versiegelungen von dauerhaft genutzten und nur bauzeitig beanspruchten Flächen. Dabei werden Acker- und in geringem Umfang Wald-, Saum- und Grünlandflächen beansprucht. Die äußere Erschließung des geplanten Windparks erfolgt aus südlicher Richtung über die B 5. Für die interne Erschließung werden, soweit vorhanden, landwirtschaftliche Wege in Anspruch genommen.

Kurzbeschreibung des NATURA 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name: FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (DE 3552-301)

Bei dem FFH-Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ handelt es sich um ein tief eingeschnittenes Fließtal mit Still- und Fließgewässern, Verlandungsmoor und Laubmischwäldern. Mäandrierende, von Feuchtwäldern begleitete Fließgewässer, vegetationsreiche Teiche, gehölzarme Sukzessionsflächen sowie altbaum- und totholzreiche bewaldete Randhänge mit stark gegliederter Geländeoberfläche kennzeichnen die Landschaft des Fließtals. Das FFH-Gebiet ist durch einen großen Anteil an Lebensraumtypen charakterisiert. Das Alt Zeschdorfer Mühlenfließ gehört zu den Vorkommens-Schwerpunkten des Elbe-Bibers in Ostbrandenburg.

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

- LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- LRT 3260 Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe
- LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

prioritäre LRT:

- LRT 91E=* Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (Alno-Padion)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des NATURA 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung von deren Standorten ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren und die sich daraus ergebenden möglichen Wirkungen sind:

- Errichtung technischer Bauwerke in der freien Landschaft: anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- WEA in Betrieb (Flügelrotation): anlage- und betriebsbedingte Störungen und Kollisionsrisiko
- Baubedingte Wirkungen (Staub-, Lärm-, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge, Fahrzeugverkehr) sind aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Beschränkung für die vorgestellten Schutzzwecke nicht zu erwarten.

Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Die gelisteten Lebensraumtypen, der Fischotter und der Elbe-Biber sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Es werden keine Flächen des FFH-Gebietes „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ in Anspruch genommen (vgl. Karte 1). Eingriffe in den Wasserhaushalt erfolgen nicht. Durch das Planvorhaben ändert sich auch die Nutzungsintensität nicht. Schadstoffeinträge in das Alt Zeschdorfer Mühlenfließ sind bei einem erwartungsgemäß störungsfreien Bauablauf und der Entfernung von mehr als 2 km ebenfalls auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind für den Fischotter und den Elbe-Biber nicht bekannt. Eine Zerschneidung des Gebietes findet auch im Zuge der Zuwegungsplanungen nicht statt. Die Wanderwege des Fischotters und Elbe-Bibers werden nicht beeinträchtigt. Es ist davon

auszugehen, dass sich der Fischotter und der Elbe-Biber an dem Alt Zeschdorfer Mühlenfließ orientieren und entlang dem Alt Zeschdorfer Mühlenfließ in südlicher Richtung zu den Trepliner Seen oder in nördlicher Richtung zur Oder wandern (vgl. Abbildung 8 Biberreviere und 9 IUNC-Stichprobenpunkte Fischotter in MLUL 2018b). Vom FFH-Gebiet führt der Trepliner Graben in östliche Richtung zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen. Der Trepliner Graben endet jedoch ohne Anschluss an weitere Gewässersysteme im Abstand von ca. 1.200 m zur WEA 7 und von ca. 1.045 m zur WEA 1 im Bereich von Gehölzbeständen umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Nach § 4 Nr. 14 NSG-VO ist es im Gebiet verboten, ferngesteuerte Modelle zu betreiben. Überflügen durch ferngesteuerte Modelle ähnlich können die an Windenergieanlagen durch die Rotoren verursachten Drehbewegungen sein. Die von den Rotoren überstrichenen Flächen der planungsrechtlich vorbereiteten WEA liegen weit außerhalb des FFH-Gebietes.

Ergebnis

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes eintreten können

Ja

Nein

13.3 Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)

Name des Plans/Projekts:

Bebauungsplan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“

Träger [Vorhabenträger]:

WP Booßen GmbH & Co. KG

Stresemannstr. 46

27570 Bremerhaven

Kurzdarstellung des Projekts

Die Stadt Frankfurt (Oder) plant die Aufstellung des Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von acht Windenergieanlagen zu schaffen. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes darf die Gesamthöhe einer WEA im Plangebiet 241 m nicht überschreiten. Im Zuge der Errichtung der Anlagen kommt es zu Versiegelungen von dauerhaft genutzten und nur bauzeitig beanspruchten Flächen. Dabei werden Acker- und in geringem Umfang Wald-, Saum- und Grünlandflächen beansprucht. Die äußere Erschließung des geplanten Windparks erfolgt aus südlicher Richtung über die B 5. Für die interne Erschließung werden, soweit vorhanden, landwirtschaftliche Wege in Anspruch genommen.

Kurzbeschreibung des NATURA 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name: Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422)

Bei dem Vogelschutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Überflutungsraum der Oder, der jetzt überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Es erstreckt sich über ca. 145 km längs der westlichen Ufer von Lausitzer Neiße und Oder von Guben im Süden bis Stolzenhagen. Durch das Gebiet führt eine wichtige Vogelzuglinie. Das SPA ist ein bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel. Es besitzt insbesondere eine globale Bedeutung als Brutgebiet des Wachtelkönigs und als Rastgebiet für Wasservögel sowie eine europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet für Weißstorch, Sprosser, Uferschnepfe, Waldsaatgans. Die Waldsaatgans tritt mit >1000 Individuen auf und hat hier ihr dritt wichtigstes Rastgebiet in Brandenburg. Östlich unmittelbar angrenzend befindet sich auf polnischer Seite der Oder das SPA-Gebiet „Dolina Śródkowej Odry“.

Nachstehende Tabelle fasst die gebietskonkreten Erhaltungsziele des SPA „Mittlere Oderniederung“ zusammen:

Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der unten genannten Vogelarten, insbesondere

- der Oder, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein-, Schlamminseln,

- der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit einem für Auen typischen Wasserhaushalt einschließlich natürlicher Überschwemmungsdynamik, mit Niedermoorflächen, vor allem in der Neuzeller Niederung, mit ganzjährig hohen Grundwasserständen und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Oder,
- stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften und ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichtvegetation,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten, Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen,
- von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen in einer offenen Landschaft und an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- von reich strukturierten, naturnahen Auwäldern als Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauen Stammoberflächen,
- von Feldgehölzen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüscheln und Wildobstbeständen,
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Liste der Vogelarten, die für das SPA „Mittlere Oderniederung“ (DE 3453-422) nach Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG Schutzgegenstand des SPA sind:

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG		
Blaukehlchen	Prachtaucher	Sperbergrasmücke
Bruchwasserläufer	Rohrdommel	Sumpfohreule
Eisvogel	Rohrweihe	Trauerseeschwalbe
Flusseeeschwalbe	Rothalsgans	Tüpfelsumpfhuhn
Goldregenpfeifer	Rotmilan	Wachtelkönig
Heidelerche	Sandregenpfeifer	Weißstorch
Kampfläufer	Schwarzmilan	Weißwangengans
Kleines Sumpfhuhn	Schwarzspecht	Wespenbussard
Kornweihe	Schwarzstorch	Wiesenweihe
Kranich	Seeadler	Zwerggans
Mittelspecht	Silberreiher	Zwergmöwe
Neuntöter	Singschwan	Zwergsäger
Ortolan		Zwergschwan
		Zwergseeeschwalbe
Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG gelistet sind		
Alpenstrandläufer	Kiebitz	Silbermöwe
Bekassine	Kiebitzregenpfeifer	Spießente

Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG gelistet sind		
Blässgans	Knäkente	Stockente
Blässhuhn	Krickente	Sturmmöwe
Brandgans	Kurzschnabelgans	Tafelente
Dunkelwasserläufer	Lachmöwe	Tundrasaatgans
Flussregenpfeifer	Löffelente	Uferschnepfe
Flussuferläufer	Pfeifente	Waldsaatgans
Gänsesäger	Reiherente	Weißflügelseeschwalbe
Graugans	Rothalstaucher	Zwergtaucher
Graureiher	Rotschenkel	
Großer Brachvogel	Schellente	
Grünschenkel	Schnatterente	

Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des NATURA 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich. Für die Arten der Vogelschutzrichtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktionsradien sowie den Habitatflächen. Projektspezifische Faktoren sind:

- Baubedingte Störungen durch Bauverkehr und Montage (Staub-, Lärm-, Lichtemissionen, Schadstoffeinträge, Fahrzeugverkehr)
- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Anlage- und betriebsbedingte Störungen
- Betriebsbedingtes Kollisionsrisiko

Zur Beurteilung des Konfliktpotentials hinsichtlich des Kollisionsrisikos durch den Anlagenbetrieb werden die Schutzbereiche der für das SPA maßgeblichen Arten nach TAK (MLUL 2018a) herangezogen.

Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Bei Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von TAK-Arten (MLUL 2018a) sind deren Schutz- und Restriktionsbereiche zu berücksichtigen, da diese auch über die Grenzen des SPA hinausreichen können. Das SPA „Mittlere Oderniederung“ dient u. a. dem Schutz von **Brutvögeln** wie dem Seeadler und dem Schwarzstorch. Zu deren Brutplätzen sieht die TAK einen Schutzbereich von 3.000 m und einen Restriktionsbereich

von 6.000 m vor. Der 6.000 m Radius um die geplanten WEA überlagert sich teilweise mit dem SPA „Mittlere Oderniederung“.

Vom Landesamt für Umwelt (LfU 2020) konnten als TAK-Arten die Rohrweihe und die Rohrdommel im Überlagerungsbereich des SPA „Mittlere Oderniederung“ mit dem 6.000 m Radius um die geplanten WEA verortet werden. Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen durch K&S UMWELTGUTACHTEN (2021b) wurde die Rohrweihe nur als gelegentlicher Überflieger erfasst. Die Rohrdommel wurde nicht nachgewiesen (K&S UMWELTGUTACHTEN 2021b). Die Schutz- und Restriktionsbereiche für die Rohrweihe und die Rohrdommel reichen aber nicht über das Vogelschutzgebiet hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Für die Rohrweihe sehen die TAK (MLUL 2018a) einen Schutzbereich von 500 m zum Horst vor. Nach TAK (MLUL 2018a) ist für die Rohrdommel ein Schutzbereich von 1.000 m zum Brutplatz einzuhalten. Da sich die nächstgelegene WEA zum SPA „Mittlere Oderniederung“, die WEA 3, in einem Abstand von ca. 4.960 m zum SPA „Mittlere Oderniederung“ befindet, sind keine Konflikte zu erwarten.

Der südliche Überschneidungsbereich des 6.000 m Radius um die geplanten WEA mit dem SPA liegt innerhalb der vom Landesamt für Umwelt (LfU 2020) angegebenen Gebietskulisse „Wiesenbrüter“. Dieser Bereich liegt auch in der Gebietskulisse Wiesenbrüter nach TAK (MLUL 2018a). Von den TAK-relevanten Wiesenbrütern treten der Wachtelkönig, der Rotschenkel und die Uferschnepfe im SPA auf. Das SPA „Mittlere Oderniederung“ besitzt eine globale Bedeutung als Brutgebiet des Wachtelkönigs (SDB 2016/05). Gemäß der TAK-Karte „Wiesenbrütergebiete“ sind regelmäßige Wachtelkönig-Vorkommen außerhalb der Wiesenbrütergebietskulisse im Umfeld des Planvorhabens nicht vorhanden. Der Kampfläufer ist nur als Rastvogel für das SPA erfasst. Für den Überschneidungsbereich mit der Gebietskulisse der Wiesenbrüter wurden vom Landesamt für Umwelt (LfU 2020) keine Wiesenbrüterarten aufgeführt. Im Rahmen der Erfassung der Brutvögel durch K&S UMWELTGUTACHTEN (2021b) gab es keine Nachweise der genannten Wiesenbrüter. Aufgrund der Entfernung von über 4 km werden die TAK-Wiesenbrütergebiete im SPA durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Die genannten Vogelarten und potentielle Wiesenbrüterarten, die sich im Überlagerungsbereich des 6.000 m Umfeldes um die geplanten WEA mit dem SPA „Mittlere Oderniederung“ befinden, sind durch projektspezifische Wirkfaktoren voraussichtlich nicht betroffen. Das Planvorhaben sieht keine direkte Inanspruchnahme von (Teil-) Lebensräumen vor. Baubedingte Störungen sind als zeitweilig zu betrachten und führen unter Berücksichtigung der Entfernung zum SPA von mehr als 4 km nicht zu erheblichen, möglichen Beeinträchtigungen. Lärm-, Staub- und Lichtemissionen sowie Fahrzeugverkehr während der Bauphase finden nur temporär statt und sind nicht relevant für die betroffenen Gebietsbestandteile. Eine Zerschneidung des Gebietes findet auch im Zuge der Zuwegungsplanung nicht statt. Schadstoffeinträge sind bei einem erwartungsgemäß störungsfreien Bauablauf ebenfalls auszuschließen.

Das Kollisionsrisiko für **Zugvögel** wird als vergleichsweise gering eingestuft, da Zugvögel WEA gut wahrnehmen und ihnen ausweichen. Aufgrund der geringen Größe des Windparks ist ein Ausweichen für die Zugvögel auch ohne größeren Energieverlust möglich. Der von der TAK vorgesehene Abstandsradius von 1.000 m zur Grenze des Hochwasserbereiches der Oder als Gewässer 1. Ordnung mit Zugleitlinienfunktion wird eingehalten.

Das SPA „Mittlere Oderniederung“ besitzt eine globale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel. Die Waldsaatgans tritt mit >1000 Individuen auf und hat hier ihr drittichtigstes Rastgebiet in Brandenburg

(SDB 2016/05). Nach Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU 2020) weist das SPA im Bereich zwischen Reitwein und Frankfurt (Oder) weder Rast- noch Schlafplätze auf. Auch die Recherchen sowie die Untersuchungen zu den Zug- und Rastvögeln von K&S UMWELTGUTACHTEN (2021c) erbrachten im zu berücksichtigenden Umfeld keine relevanten Schlafplätze von Nordischen Gänsen, Schwänen und/oder Kranichen bzw. von relevanten Rastgebieten von Goldregenpfeifern oder Kiebitzen. TAK-relevante Rast- und Überwinterungsplätze mit Schutz- und Restriktionsbereichen bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im relevanten Betrachtungsraum folglich nicht bekannt und somit kann auch hier eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes des Planvorhabens weist aufgrund der z. T. zahlreichen Wald- und Feldgehölzinseln sowie weiteren Gehölzstrukturen, die die Felder in vergleichsweise kleine Flächen gliedern, eine sehr geringe potentielle Eignung als Rast- und Nahrungsgebiet für die planungsrelevanten Arten auf. Die Mehrzahl der Rastvögel bevorzugen gut übersichtliche weitläufige Rastflächen, vor allem wenn sie in großen Rasttrupps auftreten. Im Norden des Planvorhabens wird die Attraktivität von den bereits vorhandenen WEA eingeschränkt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2021c).

Die Bedeutung des SPA-Gebietes als Rast- und Nahrungsfläche wird auch mit der Anlagenerrichtung aufgrund der Entfernung zwischen SPA-Gebiet und Vorhabenfläche nicht wesentlich verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das SPA-Gebiet und seine Gebietsbestandteile ist daher auszuschließen.

Sowohl die zur Verfügung gestellte Datenlage des Landesamtes für Umwelt (LfU 2020) als auch die Kartierungen von K&S UMWELTGUTACHTEN (2021b, 2021c) zu den Brut- / Zug- und Rastvögeln erbrachten keine Hinweise, die die Anwendung der TAK (MLUL 2018a) erfordern würden. Dass das Gebiet des Planvorhabens als Nahrungsfläche eine essentielle Bedeutung besitzt und von den im SPA-Gebiet lebenden, geschützten Arten regelmäßig aufgesucht wird, kann durch die vorliegenden Gutachten zu den Brut-, Rast- und Zugvögeln sicher ausgeschlossen werden. Dass die geplanten WEA erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung der innerhalb des SPA liegenden Grünländer, die wichtige Nahrungsflächen für die im SPA vorkommenden Vogelarten darstellen, ausüben, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen störungssensibler Arten in ihrem artspezifischen Schutzbereich in Bezug zur aktuellen Anlagenplanung nicht bekannt ist.

Ergebnis

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes eintreten können



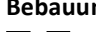







Ja

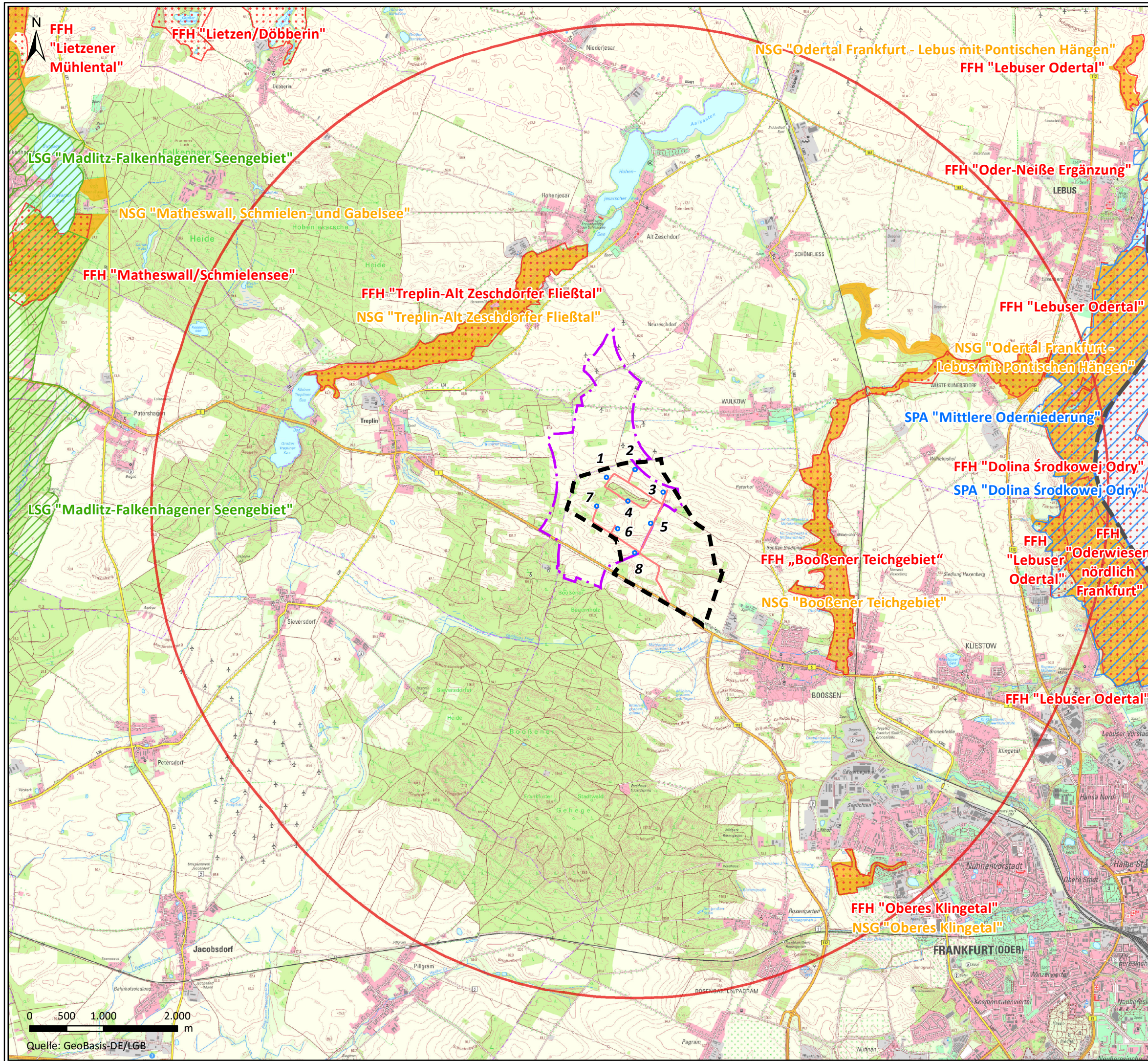
Nein

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit


Bebauungsplan BP-35-001
"Windpark nördlich der B5"

Legende

-  WEG 28 "Wulkow-Booßen"
-  Deutsch-Polnische-Grenze
- Bebauungsplan BP-35-001**
-  Geltungsbereich
-  Baugrenze (Maststandort)
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
-  6.000 m Radius WEA Planung BP-35-001
- Schutzgebiete**
-  SPA (Vogelschutzgebiet)
-  FFH (Fauna-Flora-Habitat)
-  NSG (Naturschutzgebiet)
-  LSG (Landschaftsschutzgebiet)



Karte 1: Übersichtskarte

Beauftragung:	Durchführung:
WP Booßen GmbH & Co. KG Stresemannstr. 46 27570 Bremerhaven	 Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten Sanderstraße 28 12047 Berlin
Datum: 2021/04/22 Kartengrundlage: DTK25	Maßstab i. O. 1:50.000 Blattmaße: DIN A3

0 500 1.000 2.000 m
Quelle: GeoBasis-DE/LGB